

Tierschutzverein Reutlingen und Umgebung e. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

- 1) Der Verein führt den Namen »Tierschutzverein Reutlingen und Umgebung e. V.«. Sein Sitz ist Reutlingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen unter der Nr. 155 eingetragen.
Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund Bonn e.V. sowie dessen Landesverband Baden-Württemberg.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein können im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) vergütet werden. Jeder Einzelfall bedarf eines Beschlusses des Vorstands. Ein Anspruch auf eine solche Vergütung besteht nicht.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein setzt sich die Aufgabe, den Tierschutzgedanken zu pflegen, zu fördern und zu verbreiten. Die Achtung der Würde des Menschen und die Liebe zur Kreatur sind unvereinbar mit dem Missbrauch des Tieres. Sie vor Qualen und Misshandlungen zu bewahren, wird der Verein alle ihm möglichen und erforderlichen Mittel einsetzen. Im Rahmen dieser Aufgaben und im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten betreibt der Verein Aufklärung nach innen und außen und unterstützt die Behörden in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- 2) Der Verein betreibt ein Tierheim in eigener Regie, jedoch mit getrennter Abrechnung und Verwaltung. Weiterer Zweck des Vereins ist die Betreuung herrenloser, notleidender und bedürftiger Tiere. Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere durch die Unterhaltung eines Tierheimes. Das Tierheim hat die Aufgabe, Fund- und herrenlose Tiere aufzunehmen, zu verwahren und dem Eigentümer zurückzugeben, bzw. an neue Eigentümer zu vermitteln. Weiterhin versorgt er notleidende und kranke Tiere und lässt sie tierärztlich betreuen, ebenso nimmt er im Rahmen seiner Möglichkeiten Tiere Dritter auf.
- 3) Der Verein führt im Jugendtierschutz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Tierschutzes heran.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen werden von deren rechtlichen Vertretungsberechtigten vertreten. Der Aufnahmeantrag ist über die Geschäftsstelle beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung wird zeitnah zum Zugang des Antrags schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss.

Die freiwillige Austrittserklärung ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

- 4) Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die

- a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
 - b) Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger Mahnung, nicht erfüllt haben.
Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung muss nicht erfolgen.
- 5) Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwider handeln und/oder den Vereinsfrieden erheblich stören, können ausgeschlossen werden.
 - 6) Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensanteile des Vereins.
 - 7) Über die Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Ziff. 4 entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat. Das aufgrund Ziff. 3 c), d) von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit der schriftlichen, oder auf Verlangen mündlichen Rechtfertigung.
 - 8) Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste erworben haben, können nach gemeinsamem Vorschlag von Vorstand und Beirat durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
 - 9) Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für nicht volljährige Mitglieder kann ein gesonderter Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.
 - 10) Ab dem 16. Lebensjahr ist jedes Mitglied stimmberechtigt, ab dem 18. Lebensjahr auch wählbar. Bei nicht volljährigen Antragstellern muss die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters für die Mitgliedschaft vorliegen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung

Sämtliche Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind in weiblicher und männlicher Bedeutung zu verstehen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassenwart

dem Schriftführer

dem Fachbeisitzer.

- a) Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er führt den Vorsitz im Vorstand, im Beirat sowie in der Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzungen und auch die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest. Auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung die Leitung der Mitgliederversammlung an einen Dritten übertragen.

Der 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Vorstands ein Mitglied hieraus bei grober Pflichtverletzung von seiner Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Auf Antrag des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über diese Maßnahme.

Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein nach innen und nach außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- b) Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung der Buchführung. Über die Vermögenswerte des Vereins kann nur mit der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden, verfügt werden.

Am Schluss des Geschäftsjahres hat der Kassenwart Rechnung zu legen, welche von den durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen ist.

- c) Der Schriftführer hat von allen Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- d) Der Fachbeisitzer berät den Vorstand insbesondere hinsichtlich der Ausbildung des Tierheimpersonals dessen Befähigung gem. § 11 Tierschutzgesetz betreffend sowie der allgemeinen Ausbildung in allen Tierschutzbereichen. Im gesamten Fachbeisitzer-Aufgabenbereich werden die Tätigkeiten mit dem 1. bzw. in dessen Vertretung mit dem 2. Vorsitzenden abgestimmt und bedürfen dessen Zustimmung. Das Fachbeisitzeramt kann auch durch ein Mitglied des Vorstands übernommen werden (Doppelfunktion), wenn zeitweilig ein anderes qualifiziertes Vereinsmitglied nicht dafür zur Verfügung steht.
- e) Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats durch geeignete Mitglieder ersetzt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über diese Neubesetzung.

§ 6 Beirat

Dem Vorstand ist ein Beirat angeschlossen. Er soll Mittler zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern sein. Bei seinen Entscheidungen sind die Interessen des Vereins zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll er beratend den Vorstand in der Vereinsführung unterstützen. Der Beirat besteht aus mindestens 7, höchstens 11 Mitgliedern.

Der Beirat hat folgende Aufgaben und Rechte:

- 1) Beratende Unterstützung in der Vereinsführung.
- 2) Gemeinsam mit dem Vorstand Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3) Entscheidung über Mitgliederausschlüsse aufgrund § 3 Ziff. 3 d) gemeinsam mit dem Vorstand.
- 4) Der Beirat oder einzelne Mitglieder davon können Aufgaben des Vorstands wahrnehmen, wenn diese an ihn delegiert werden.

Die Sitzungen des Beirats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Sie können vom 1. oder 2. Vorsitzenden und/oder vom Beiratsobmann einberufen werden. Bei den Sitzungen muss der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sein. Die übrigen Vorstandsmitglieder können an diesen Sitzungen teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Beiratsmitglieder können vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats durch geeignete Mitglieder ersetzt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über diese Neubesetzung.

Dem Beirat steht eines seiner Mitglieder als Obmann vor. Der Obmann wird vom Beirat mehrheitlich gewählt. Er kann den Beirat gem. § 6 dieser Satzung einberufen. Der Obmann ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, wenn er dazu vom 1. oder 2. Vorsitzenden eingeladen wird. Er kann auf seinen Antrag immer dann daran teilnehmen, wenn er ein berechtigtes Interesse des Beirats vortragen und nachweisen kann.

Der Beiratsobmann fertigt über jede Sitzung des Beirats ein Protokoll an. Die Urschrift verbleibt in den Beiratsakten. Je eine Kopie ist dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zur Verfügung zu stellen. Die Beirats- und Obmannsakten sind bei Beendigung der Obmann Tätigkeit dem jeweiligen Nachfolger zu übergeben. Sie sind Bestandteil der Vereinsakten.

§ 7 Mitgliederversammlung

A) Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft jedes Jahr, spätestens im 2. Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt über die vom Verein herausgegebene Zeitung „Reutlinger Tierschutz“, alternativ durch schriftliche Einladung (per Brief) an jedes Mitglied. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jeder Einladung ist die Tagesordnung anzufügen.

In der Tagesordnung muss enthalten sein:

- a) Abgabe des Jahresberichtes über die Geschäftstätigkeiten
- b) Erstattung des Kassenberichtes
- c) Bericht des/der Kassenprüfer

- d) Entlastung des Vorstands
- e) Gem. § 8 der Satzung Neuwahlen der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und des/der Kassenprüfer (mindestens eine, möglichst zwei fachkundige Personen)
- f) Beschlussfassung über Anträge

Eine Einnahmen-Ausgaben-Planung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, bzw. Anträge mit einer entsprechenden Wichtigkeit, die eine Aussetzung der Antragsfrist rechtfertigt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung einschließlich der Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift - Protokoll - anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden, ggf. dem die Versammlung leitenden Dritten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

B) Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn:
 - a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind
 - b) mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche Versammlung schriftlich beantragen.
- 2) Für die Einberufung, Durchführung und das Einbringen von Anträgen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahlen

Der Vorstand, der Beirat und der/die Kassenprüfer werden im zweijährigen Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Sämtliche Wahlen können offen oder geheim stattfinden. Eine geheime Abstimmung erfolgt bei mehreren Wahlvorschlägen oder auf Antrag aus der Mitgliederversammlung heraus. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das voll geschäftsfähig ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats aus, wird gem. § 5 Ziff. e) bzw. § 6 Absatz 4 dieser Satzung verfahren. Ordentliche Mitglieder, die wählbar sind, aber aus dringendem Grund an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, sind wählbar, wenn ihre Bereitschaftserklärung zur Übernahme eines Amtes im Falle ihrer Wahl dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegt.

§ 9 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Gültigkeit dieses Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Tierschutzbund - Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V. bzw. dessen Rechtsnachfolger zu mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich für Tierschutzzwecke im Sinne dieser Satzung in der Region Reutlingen zu verwenden. Zu Liquidatoren werden der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins bestimmt, es sei denn, die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestimmt andere Liquidatoren. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 10 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. April 2012 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 20. April 2012
Eingetragen in das Vereinsregister im Mai 2012